

**Mag. Wolfgang Sobotka**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.03.2015

zu Ltg.-562/A-4/87-2015

-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 3. März 2015

B. Sobotka-F-20/136-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend Aufwertung des Schweizer Frankens und Schuldenanstieg in Niederösterreich, eingebracht am 22. Jänner 2015, Ltg.-562/A-4/87-2015, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Das Land Niederösterreich hat seit dem Jahre 1999 neben Finanzierungen in Schilling bzw. in Euro auch Finanzierungen in Schweizer Franken durchgeführt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Überlegung für die Aufnahme von Schweizer Franken Finanzierungen ist anzuführen, dass die Kreditzinsen seit über 40 Jahren in der Schweiz stets deutlich tiefer sind als die Kreditzinsen in Österreich. Seit 1999 lagen die Kreditzinsen im Durchschnitt um ca. 1,3 % und in Spitzenzeiten um bis zu 2,5 % unter dem Niveau einer Finanzierung in Schilling oder in Euro. Aufgrund dieses niedrigen Zinsniveaus kommt es laufend zu tatsächlichen finanzierungswirksamen Einsparungen beim Zinsaufwand von ca. 10 bis 20 Mio. € pro Jahr.

Das Land Niederösterreich rolliert, wie praktisch alle europäischen Staaten oder auch die Bundesländer in Deutschland seine Anleihen oder Darlehen laufend. Dies bedeutet, dass sich das Land Niederösterreich über endfällige Anleihen oder Darlehen finanziert und diese Finanzierungen durch die Aufnahme von neuen Finanzierungen bedient werden. Seit dem Jahre 2002 erfolgte diese Finanzierung auch im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur. Dabei werden Bundesanleihen an das Land

Niederösterreich weitergeleitet und zum Zeitpunkt des Auslaufens durch neue Bundesanleihen refinanziert. Das Land Niederösterreich ist daher nicht gezwungen, seine Finanzierungen wie bei einem tilgenden Darlehen laufend reduzieren oder zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig tilgen zu müssen. Erfolgt die Rollierung in einer fremden Währung mit einem stetig tieferen Zinssatz, kommt es zu laufenden Zinsersparungen, ohne dass ein Währungsverlust realisiert werden müsste. Diese Überlegungen lagen allen Aufnahmen im Schweizer Franken seit dem ersten Einstieg zu Grunde und so auch im Jahre 2010. Ein Anstieg des Schweizer Franken unter ein Kursniveau von 1,40 zum Euro wurde in dieser Zeit von keinem namhaften Experten im Finanzbereich für möglich erachtet. Auf Grund der Tatsache, dass das Land Niederösterreich nicht aussteigen muss, sondern laufend weiter rollieren kann, wird auch kein Verlust realisiert.

Am 20. März 2014 wurde das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung im NÖ Landtag beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes dürfen bestehende Fremdwährungsverbindlichkeiten bis zur Erreichung des Einstiegskurses rolliert werden. Im Jahre 2016 steht ein sehr großes Finanzierungsvolumen in der Höhe von 626 Mio. € zur Refinanzierung an. Ein derart großes Volumen auf einmal auf dem Schweizer Anleihenmarkt zu platzieren hätte nach Ansicht der NÖ Hypo Bank AG, aber auch nach Ansicht europäischer Investmentbanken, zu wesentlich schlechteren Konditionen geführt, als eine Rollierung in mehreren Schritten. Aus diesem Grund wurde seitens der Finanzabteilung entschieden, die Rollierung nicht auf einmal, sondern in drei Teilschritten zu zweimal 30 % und einmal 40 % durchzuführen, wobei die ersten 30 % im Oktober 2014 rolliert wurden. Die aufgenommene Schweizer Franken-Anleihe wurde dazu verwendet, den gleichen Betrag der bestehenden Schweizer Franken Verbindlichkeit zu tilgen. Es handelt sich somit um keine Neuverschuldung, sondern um eine Rollierung entsprechend dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung. Der Schuldenstand des Landes Niederösterreich blieb somit unverändert. Im Rechnungsabschluss des Landes wird die neue Finanzierung mittels dieser Anleihe und die gleichzeitig im Volumen entsprechend reduzierte bestehende Finanzierung ausgewiesen.

Unabhängig davon ist der im Budget im Abschnitt 95 ausgewiesene Betrag für eine Aufnahme von Darlehen eine Größe, die sich rein rechnerisch dann ergeben würde, wenn alle Einnahmen und Ausgaben (ohne Abschnitt 85 - 89) exakt im budgetierten Umfang eintreten würden. Das Budget basiert auf Prognosen, die immer wieder geändert werden (vgl. laufend geänderte Konjunkturprognosen und Prognosen der Steuereinnahmen während eines Jahres). Im Rahmen des Budgetvollzugs ergeben sich überdies auf Grund sich ändernder wirtschaftlicher Entwicklungen, unvorhersehbarer Ereignisse und anderer nicht geplanter Umstände naturgemäß Abweichungen von den veranschlagten Beträgen. Im Rechnungsabschluss erfolgt die so genannte Voranschlags-Vergleichsrechnung, welche die Abweichungen des Rechnungsabschlusses zum Voranschlag darstellt. Abweichungen bei den Einnahmen und Ausgaben bewirken dementsprechende zum Plan des Voranschlags abweichende Finanzierungserfordernisse. Im Budgetbeschluss des Landtages wird daher die Landesregierung ermächtigt, Finanzschulden in Höhe des Brutto-Abganges (d.i. die Summe aus Netto-Abgang und Refinanzierungen), in Höhe der Umwandlung Innerer Anleihen in Finanzschulden, allfälliger Umstrukturierungen bestehender Finanzschulden und der Refinanzierung der Tilgung vorzeitig aufgekündigter Finanzschulden aufzunehmen. Mit dem Nachweis zum Schuldenstand und Schuldendienst im Rechnungsabschluss liegt dem Landtag ein – der VRV gemäßer – vollständiger Bericht über die Schuldengebarung des abgelaufenen Jahres vor.

Diese Ausführungen treffen ebenso auf die im Finanzjahr 2013 im Abschnitt 95 ausgewiesenen Beträge zu. Zusätzlich zu den oben angeführten Argumenten, wie insbesondere die Veränderung des Nettoabganges (2013 tatsächlicher Nettoüberschuss 53 Mio. € an Stelle von budgetiert 150 Mio. €), verändert sich die Schuldaufnahme auch durch Veränderungen in der Rücklagen- und Rückstandsgebarung, da eine Rücklagen- oder Rückstandsentnahme ergebnisneutral ist (die Entnahme der Rücklage oder des Rückstandes ist eine Einnahme gemäß der VRV), aber sehr wohl noch finanziert werden muss. Die Aufnahme der erforderlichen Finanzierungen ist durch die Beschlusslage gedeckt und liegt daher keine Missachtung des Landtages vor.

Diese Faktoren werden auch die Höhe der Finanzschulden für das Jahr 2014 im Rechnungsabschluss bestimmen, wobei die Abweichungen im Rechnungsabschluss dargestellt werden.

Aufgrund der Entscheidung der Schweizer Notenbank, die Sicherung des Mindestkurses aufzugeben, kam es zu einer Aufwertung des Schweizer Franken von rund 17 % gegenüber dem Euro, wobei zwischenzeitig wiederum eine Kurskorrektur um ca. 7 % eingetreten ist. Die in Geltung stehende Verordnung des BMF über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (VRV) sieht eine Bewertung von Fremdwährungskrediten nicht vor. Mit der derzeit in Ausarbeitung befindlichen VRV Neu werden zukünftig Fremdwährungskredite bewertet und in einer Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Die Wertänderung des Schweizer Franken hat auf das Ergebnis der FIBEG keine Auswirkungen.

Im Voranschlag und Rechnungsabschluss (Nachweis zum Schuldenstand und Schuldendienst) ist jedes einzelne Darlehen enthalten. Es wird angegeben, welcher Kategorie der Gläubiger angehört (Bank, Versicherung, Anleihe), die Laufzeit, die Währung, der Schuldzweck und der Sitz des Gläubigers. Bei den angesprochenen Finanzierungen bei ausländischen Gläubigern handelt es sich um Versicherungen mit Sitz in Deutschland, die dem Land Niederösterreich ein Darlehen gewährt haben, um eine Anleihe in der Schweiz und ein Bankdarlehen der deutschen Depfa Bank, deren offizieller Sitz in Irland ist. Der Zweck der Darlehensaufnahme ist entweder der Haushaltsausgleich oder die Finanzierung der Landeskliniken, wobei die Kliniken in Niederösterreich im Gegensatz zu den anderen Bundesländern auch Teil des Haushaltes sind. Die Laufzeiten der Darlehen sind im Budget angeführt und betragen die Restlaufzeiten zwischen 1 und 31 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.